

Geschäftszeichen:
LVwGI-400021/217/Fi/SB

Bearbeiter/in:
Präsident Dr. Johannes Fischer
Mag. Sandra Buchinger
Rückfragen:
Durchwahl: 18004
Ort, Datum:
Linz, 08. Mai 2017

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

**Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht;
Begutachtungs- und Konsultationsver-
fahren - Stellungnahme**

zu BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst möchten wir anmerken, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde, obwohl durch die geplanten Änderungen eine unmittelbare Betroffenheit der Verwaltungsgerichte gegeben ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erlaubt sich dennoch im Grundsätzlichen auf folgende Systemwidrigkeit hinzuweisen:

Aus den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf geht hervor, dass die Bildungsdirektionen sämtliche Vollzugsaufgaben im Schul- und Erziehungswesen übernehmen und als Kompetenzzentren fungieren, „*die im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung alle Aufgaben wahrnehmen sollen, die bisher von mehreren Behörden (Landesschulräte, Schulabteilungen in den Landesregierungen) vollzogen wurden. Die vorhandenen Ressourcen, das Fachwissen und die Kompetenzen werden somit gebündelt, die Verwaltung wird vereinheitlicht und verschlankt.*“ Maßnahmen der Verfahrensökonomie sowie der Organisationsoptimierung sind begrüßenswert.

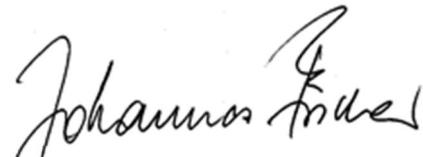
Durch verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen soll jedoch nach dem gegenständlichen Entwurf auf der Rechtsmittelebene ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten zwischen Bundesverwaltungsgericht und dem jeweiligen Landesverwaltungsgericht vorgesehen werden. Dies widerspricht der bei der Einführung der Verwaltungsgerichte verfolgten Intention, insbesondere der Zielsetzung der Verfahrensökonomie durch die Schaffung von abgerundeten - in

- 2 -

sich geschlossenen - Kompetenzen und Bündelung von Rechtssachen in einer Angelegenheit bei einem Gericht (vgl ErlRV 1618 BlgNR 24 GP 15f). Um den Rechtsschutz bürgerlich, ressourcenschonend und verfahrensökonomisch zu gestalten, soll vom Verfassungskonzept aus dem Jahr 2014 nicht abgegangen werden.

In Anbetracht der Intentionen der Bildungsreform sollten auch die Rechtsmittelverfahren in diesem Sinne ausgestaltet werden, sodass auch hier die Kompetenzen, die Ressourcen und das Fachwissen in einer Zuständigkeit gebündelt werden und nicht erst recht im Rechtsmittelverfahren wiederum die Befassung unterschiedlicher Gerichte erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Fischer

Ergeht abschriftlich an:

Präsidium des Nationalrats